

	Seite
XII. Wichtige Bemerkungen über die sogenannten Absteigehäuser (maisons de passe) . . . . .	144
XIII. Einige Bemerkungen über die bei der Polizei als Gesellschaftshäuser bezeichneten Orte . . . . .	148
XIV. Die Wohnungsveränderungen der Dirnen . . . . .	149
XV. Darf und kann man die Dirnen in einzelne Bezirke und besondere Straßen einer Stadt verweisen? . . . . .	149
XVI. Kann und muß man Dirnen anhalten, eine besondere Kleidung zu tragen? . . . . .	152

**Sechstes Kapitel. Das Einschreiben der Dirnen in die Polizeilisten . . . . . 155—181**

I. Historische Bemerkungen über das Einschreiben der Dirnen . . . . .	155
II. Die Art, wie man bei der Einzeichnung der Dirnen zu Werke geht; bewundernswerte Vorsicht bei allen in dieser wichtigen Angelegenheit von der Polizei genommenen Maßregeln . . . . .	159
III. Das Einschreiben unmündiger Mädchen . . . . .	164
IV. Von der Einschreibung der unmündigen Mädchen, welche zu den Waisen oder Findelkindern gehören, und von der Verwaltungsbehörde der Zivilspitäler in Paris untergebracht werden . . . . .	173
V. Die wiederholte Einschreibung . . . . .	175
VI. Das Ausstreichen der Dirnen, welche auf ihr Gewerbe verzichten . . . . .	176

**Siebentes Kapitel. Über die verschiedenen Verhältnisse, in welchen sich die Dirnen befinden . . . . . 181—212**

**Die Inhaberinnen von Freudenhäusern.**

I. Verschiedene Namen, mit welchen solche Frauen in verschiedenen Zeiten belegt wurden . . . . .	182
II. Welches waren ursprünglich die zu dieser Klasse gehörigen Frauen? . . . . .	183
III. Was die Polizei voraussetzt, um ein geduldetes Haus zu erlauben . . . . .	184
IV. Die Meinung, welche diese Frauen von sich selbst hegen . . . . .	188
V. Die Art, wie solche Hausbesitzerinnen die ihnen nötigen Mädchen ersetzen. . . . .	190
VI. Mittel, welche die Inhaberinnen von Freudenhäusern anwenden, die gewonnenen Mädchen in ihrer Abhängigkeit zu erhalten. Gehorsam und Unterwürfigkeit, die sie verlangen; wie sie von allen Dirnen gehaßt und verachtet werden . . . . .	193
VII. Putz und Kleidungsstücke, welche Dirnen bisweilen den Inhaberinnen der Häuser entwenden, in welche sie sich begaben. Verfahren der Polizei, wenn ihr solche Diebstähle angezeigt werden . . . . .	198